

Diesen Artikel finden Sie unter: <http://www.noz.de/lokales/osnabrueck/artikel/722956/todliche-schusse-im-supermarkt-sohn-des-opfers-im-zeugenstand>

Ausgabe: Neue Osnabrücker Zeitung

Veröffentlicht am: 02.06.2016

14-Jährigen befragt

Tödliche Schüsse im Supermarkt: Sohn des Opfers im Zeugenstand

von Dietmar Kröger



Osnabrück. Auf Antrag der Nebenklage musste am Donnerstag der 14 Jahre alte Sohn des Opfers der tödlichen Schüsse an der Iburger Straße in den Zeugenstand.

Der junge Mann wurde nur vom Vorsitzenden Richter befragt. Fragen der anderen Prozessbeteiligten waren zwar zugelassen, mussten aber an den Kammervorsitzenden gerichtet werden.

Im Kern sollte der Auftritt des Jungen, der seinen derzeitigen Aufenthaltsort (<http://www.noz.de/lokales/osnabrueck/artikel/718920/tod-im-supermarkt-14-jahriger-sohn-des-opfers-soll-aussagen>) aus Furcht vor Übergriffen der Familie des Angeklagten nicht angeben wollte, der Klärung der Frage dienen, ob denn der Angeklagte, der auch sein Onkel ist, im Besitz von Waffen gewesen sei. Ja, bestätigte der Realschüler, sein Onkel habe eine Pistole besessen, die er auch vor den Augen der Kinder gereinigt habe.

Sein Vater, das Opfer der Schüsse in einem Supermarkt an der Iburger Straße im Oktober vergangenen Jahres, hingegen habe keine Waffe besessen. Die einzige Waffe im Haushalt des Vaters, in dem der Junge nach der Trennung der Eltern lebte, sei eine Schreckschusspistole gewesen. Eine echte Waffe habe er bei seinem Vater nie gesehen. Das hatte seine Schwester an einem vorherigen Prozesstag anders dargestellt. Sie hatte ebenfalls im Zeugenstand behauptet, der eigene Vater habe eine scharfe Schusswaffe besessen, der Onkel hingegen nicht.

Seinen Auftritt hatte am Donnerstag auch der gerichtspsychiatrische Gutachter. In insgesamt 20

Gesprächsstunden und während der vergangenen Prozesstage hatte sich der Mediziner einen Eindruck vom Angeklagten verschafft, der letztlich in sein Gutachten mündete.

Schreckschusspistole

Er schätzte den Angeklagten als einen überdurchschnittlich intelligenten Menschen ein, der durchaus bereit und in der Lage sei, auch seine kulturellen Hintergründe kritisch infrage zu stellen. Allerdings sei der 39-Jährige ein verschlossener Mann, der seine Sorgen und Nöte für sich behalte. Bei seinen Besuchen in der Justizvollzugsanstalt habe der Angeklagte auf ihn einen nervösen und unruhigen Eindruck gemacht. „Sein Denken kreiste in psychopathologisch auffälliger Weise um das Thema Bedrohung“, so der Gutachter. (Lesen Sie auch: Witwe des Opfers im Zeugenstand) (<http://www.noz.de/lokales/osnabrueck/artikel/702484/witwe-des-opfers-im-zeugenstand>)

Er habe sich von seinem späteren Opfer massiv bedroht gefühlt und letztendlich aus dieser Bedrohung eine Angststörung entwickelt, indem er immer wieder antizipiert habe, dass sein Gegenspieler hinter der nächsten Häuserecke hervorspringen könnte, um ihn zu töten.

Impulstat

Die Schüsse auf das Opfer seien letztendlich „eine Impulstat im Zustand einer tiefgreifenden Bewusstseinsstörung gewesen“ legte der Facharzt für Psychiatrie vor dem Gericht dar. Mit anderen Worten: Der Angeklagte hat die Schüsse auf sein Opfer im Affekt abgegeben. Folgt man den Ausführungen des Gutachters, ist eine Verurteilung wegen Mordes, wie von der Staatsanwaltschaft angeklagt, wohl nicht mehr möglich. Hier hatte der Gutachter schon zu Beginn seiner Ausführungen erklärt, dass sowohl die Ergebnisse seiner Exploration des Angeklagten als auch der Verlauf des Prozesses eine so starke Diskrepanz zu den Annahmen der Staatsanwaltschaft aufwiesen, dass er zwischen beiden keine Beziehung herstellen könne. (Lesen Sie auch: Tödliche Schüsse im Supermarkt: Angeklagter gesteht) (<http://www.noz.de/lokales/osnabrueck/artikel/691321/todliche-schusse-im-supermarkt-angeklagter-gesteht>)

Ausgesprochen intensiv gestaltete sich nach seinem Bericht die Befragung des Gutachters. Der machte deutlich, dass es sich bei dem Begriff der „tiefgreifenden Bewusstseinsstörung“ um eine juristische Formulierung handele und nicht um einen medizinischen Fakt. Er könne lediglich eine derartige Störung feststellen, deren juristischen Einordnung und die sich daraus ergebenden Konsequenzen oblägen anderen.

Copyright by Neue Osnabrücker Zeitung GmbH & Co. KG, Breiter Gang 10-16 49074 Osnabrück
Alle Rechte vorbehalten.

Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung.